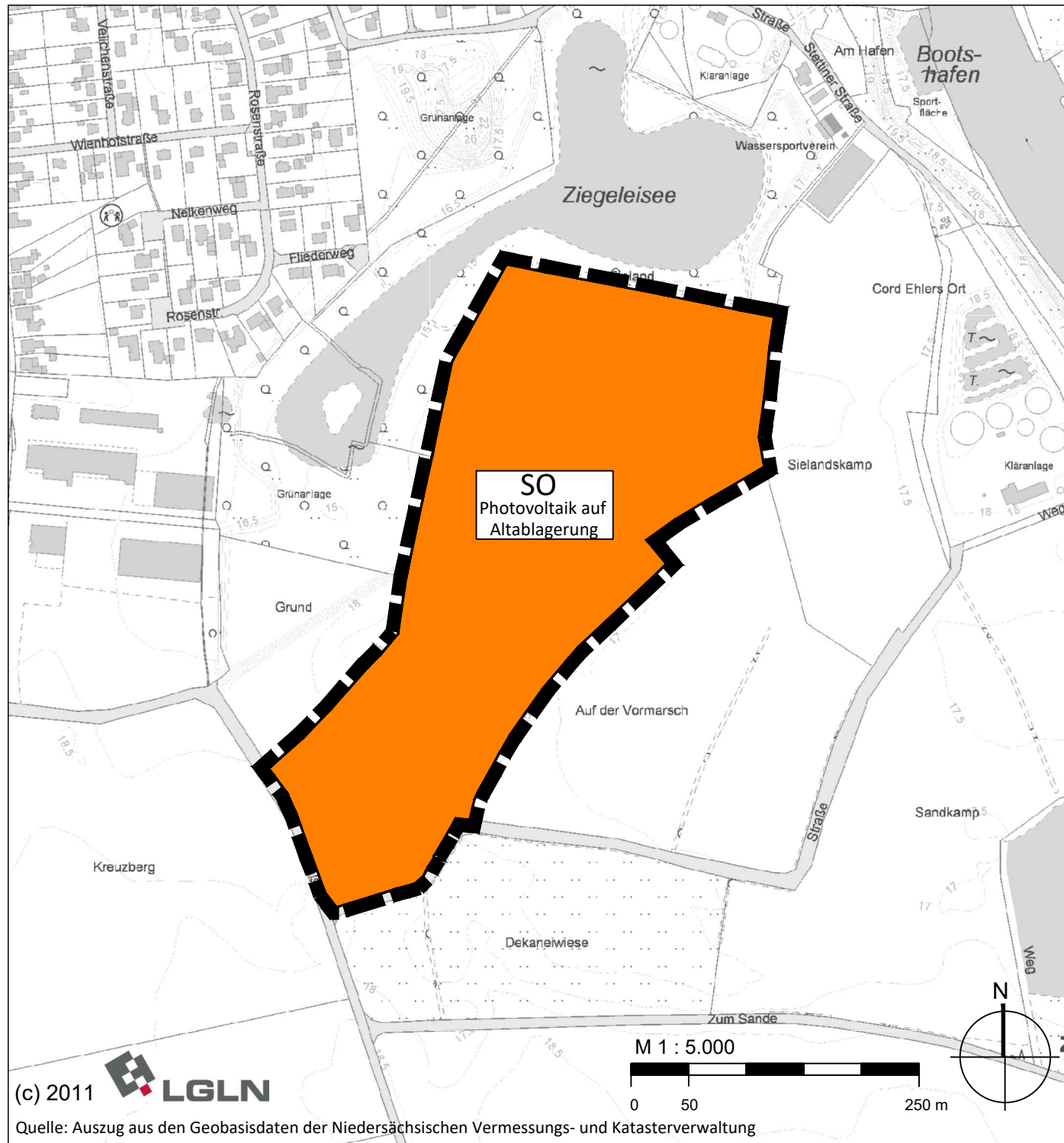


Planzeichnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)



Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011

Art der baulichen Nutzung

SO Sondergebiet: Photovoltaik auf Altablagerung

— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Hinweis

Innerhalb des Geltungsbereichs betrieb der Landkreis Nienburg im Zeitraum Dezember 1978 bis Mai 1982 eine Übergangsdeponie. Die offizielle Stilllegung erfolgte am 29.09.1982. Es wurden vor allem Bauschutt, Straßenaufbruch, Bodenaushub, Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sperrmüll sowie Garten- und Parkabfälle eingelagert. Ende der 80er Jahre wurde das Deponat mit einer bis zu 0,6 m mächtigen Mutterbodenschicht abgedeckt. Diese Abdeckung darf durch die Photovoltaikanlage nicht verringert werden.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der beim Feststellungsbeschluss geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Grafschaft Hoya diese 34. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Hoya, den

Samtgemeindebürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 06.06.2016 die Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Hoya, den

Samtgemeindebürgermeister

2. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von Elbberg, Stadt - Planung - Gestaltung, Kruse - Schnetter - Rathje GbR, Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg.

Hamburg, den

Samtgemeindebürgermeister

2. Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Grafschaft Hoya hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben vom bis einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Hoya, den

Samtgemeindebürgermeister

3. Der Rat der Samtgemeinde Grafschaft Hoya hat nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Hoya, den

Samtgemeindebürgermeister

4. Die Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung vom (Az.:) unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahmen der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Nienburg, den

Landkreis Nienburg/Weser

5. Der Rat der Samtgemeinde Grafschaft Hoya ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Die Flächennutzungsplanänderung hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Hoya, den

Samtgemeindebürgermeister

6. Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am in der Kreiszeitung für den Landkreis Nienburg/Weser bekanntgemacht worden. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am wirksam geworden.

Hoya, den

Samtgemeindebürgermeister

7. Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Hoya, den

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Grafschaft Hoya

34. Änderung des Flächennutzungsplans

"Dedendorf - Photovoltaikanlage auf Altablagerung"

Stand: Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, 27.04.2017

ELBERG
STADTPLANUNG

Kruse und Rathje Partnerschaft mbB
Architekt und Stadtplaner
Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, mail@elbberg.de, www.elbberg.de